OSTDEUTSCHE BAU-ZEITUNG

VEREINIGT MIT DEUTSCHE BAUGEWERBE-ZEITUNG-LEIPZIG **BRESLAU**

30. Jahrgang | Breslau, den 21. Juli 1932 | Nummer 29

JEDEM SEIN EIGENHEIM!

Wege zur praktischen Durchführung von Architekt B.A.I. Martin Guttmann, Berlin-Tempelhof.

Fast jede deutsche Familie spielte schon immer mit dem Gedanken, sich ein Eigenheim zu errichten, doch waren sich die meisten, da sie nicht über das ganze notwendige Kapital verfügten, über die Wege, die eingeschlagen werden mußten, im Unklaren. Dadurch, daß sich unser gesamtes Bauwesen heute auf die Eigenheimbewegung umstellen mußte, haben sich verschiedene Wege zur Finanzierung selbst in heutiger schwerer Zeit herausgebildet, mit denen ich noch immer Erfolg hatte.

Dazu kommt, daß jetzt überhaupt die günstigste Zeit zum Bauen ist. Verhältnisse klingen mag, in absehbarer Zeit mit einer Erhöhung der Baustoffpreise gerechnet werden muß.

Das schwierigste Kapitel und die erste Frage bei jedem neuen Projekt ist die der Finanzierung. Es haben sich dabei in meiner Praxis zwei hauptsächliche Wege herausgebildet, die zu beschreiten immer Erfolg hatten, und die m. E. erst recht in der Provinz Erfolg haben müssen, weil dort das ganze Wirtschaftsleben auf gesünderer, vertrauensvollerer Basis aufgebaut ist, als hier in Groß-Berlin.

Grundbedingung ist die Fühlungnahme mit einigen soliden, alten,

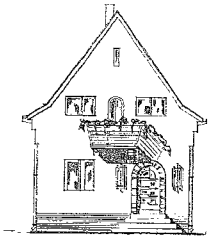

Vorderansicht.

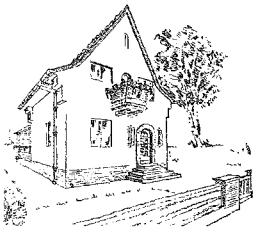

Schaubild Typ 8500.

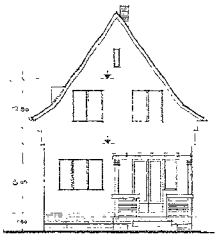

Rückansicht.

Einfamilienhaus. Entwurf: Architekt B.A.I. Martin Guttmann, Berlin-Tempelhof.

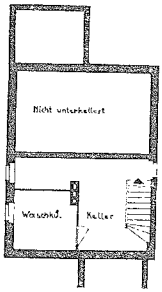

Keller.

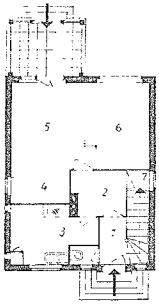

1. Windfang. 2. Diele. 3. Küche. 4. Eßnische. 5. Wohnraum.

Erdgeschoß.

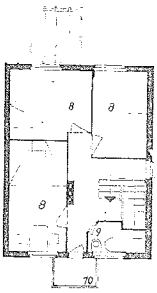

6. Herrenzimmer. 7. Abstellraum u. Kellereingang. 8. Schlafzimmer evtl. auch noch Wohnraum. 9. Bad u. W. C. 10. Balkon.

Dachgeschoß.

Eine weitere Verbilligung des Kleinhausbaues ist unter Berücksichtigung von Qualitätsarbeit nicht mehr möglich, die steuerlichen Erleichterungen sind in jeder Hinsicht sehr ansehnlich und letzten Endes wird das Kleinhaus immer seinen Wert behalten, nämlich als Wohnstätte für den Eigentümer, unabhängig von späteren Preisschwankungen.

Hierzu tritt, daß infolge von momentaner Notlage und durch die letzte Notverordnung die Baustoffe größten Teiles unter dem Einkaufspreis abgegeben werden, so daß, so absurd es auch für heutige gut fundierten Baugeschäften, Grundbedingung ist ferner von seiten des Bauherrn ein schuldenfreies Grundstück und 25 Prozent Eigenkapital, eine Forderung, die eigentlich als Selbstverständlichkeit erachtet werden kann. Der Bauunternehmer übernimmt die Beschaffung der ersten Hypothek, die in Höhe von 50 Prozent des reinen Bauwertes, also ohne Grund und Boden, auch heute noch immer leicht zu haben ist. Den Rest, das sind 25 Prozent, läßt er an zweiter Stelle eintragen, fest oder mit monatlicher Tilgung. Hiermit wäre der Bau finanziert und allen Beteiligten geholfen. Ein

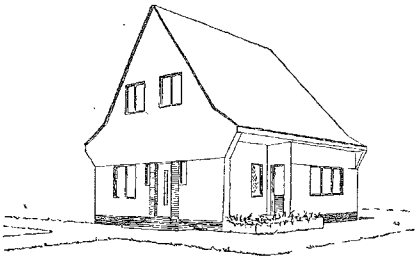

Schaubild. Variante mit Steildach. Baukosten einschl. Honorar 7500,— Rmk.

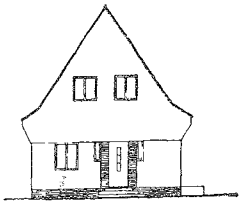

Vorderansicht.

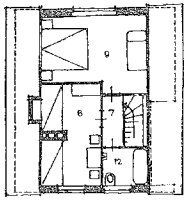

Variante Dachgeschoß bei Steildach.

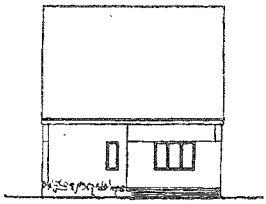

Südwestansicht.

Vorderansicht.

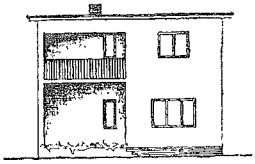

Südwestansicht.

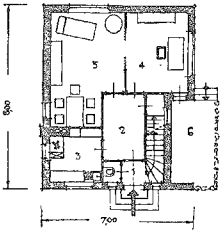

Erdgeschoß.

1. Windfang
2. Diele
3. Küche
4. Herrenzimmer
5. Wohnzimmer
6. Terrasse
7. Flur
8. Kinderschlafzimmer
9. Elternschlafzimmer
10. Ankleidezimmer
11. Gast- od. Mädchenz.
12. Bad
13. Balkon

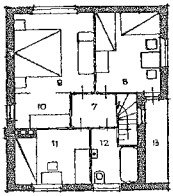

Obergeschoß.

JEDEM SEIN EIGENHEIM!

Entwurf: Architekt B.A.I. Martin Guttmann, Berlin-Tempelhof.

Risiko geht der Bauunternehmer nicht ein, weil er bei einer evtl. Zwangsversteigerung das Haus für die erste Hypothek, das sind 50 Prozent des Bauwertes, übernehmen kann.

Praktisch würde sich unter Zugrundelegung des in der Abbildung gezeigten Types zu 8500,— RM. die Belastung wie folgt auswirken:

Eigenkapital 25%	2100,-	zu 4%	84,—
1. Hypothek 50%	4200,	zu 8%	336,—
2. Hypothek 25% durch das Baugeschäft	2200,—	zu 10%	220,—
Jährlich aufzubringende Zinsen insgesamt			640,—

das entspricht einer monatlichen Belastung von 53,— RM. Eine an Größe und Ausstattung entsprechende Mietwohnung wurde mindestens 100, - RM. monatlich kosten. Auf die weiteren Vorteile der Eigenheimwohnung, auf die Erhaltung des Zukunftswertes usw. brauche ich wohl nicht erst besonders hinzuweisen, da dieselben für sich selbst sprechen.

Bei weiterer monatlicher Tilgung von etwa 50,— RM. wäre die 2. Hypothek in rund 4 Jahren abgetragen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Zinslast von Monat zu Monat geringer wird, da das zu verzinsende Kapital der 2. Hypothek immer mehr verschwindet, so daß nach diesen 4 Jahren nur noch jährlich 420,— RM. aufzubringen sind, das einer monatlichen Miete von 35,— RM. entspricht. Eine Verzinsung des Grund und Bodens braucht nicht mit eingerechnet zu werden, da das Grundstück meistens vorher schon da war und auch nichts einbrachte, sondern im Gegenteil nur Kosten verursachte.

Dieses wäre der eine Weg zum Erwerb und zur Finanzierung des Eigenheimes.

Der andere Weg ist der über eine solvente Bausparkasse, von denen wir ja heute trotz allem noch eine ganze Menge haben, aber mit sofortigem Baubeginn.

Ich arbeite hier mit verschiedenen Baugeschäften, die eine schuldenfreie Parzelle, nach Abschluß eines Bausparvertrages und Abtretung der Rechte desselben an das Baugeschäft, sofort in Höhe der Sparvertragssumme bebauen.

Man weiß bei verschiedenen wirklich guten, erprobten Kassen, daß die Zuteilung nach etwa 9 bis 12 Monaten erfolgt, wenn der Bausparer, in diesem Falle der Bauherr, 25 Prozent der Darlehnssumme als Sparanteil eingezahlt hat, und seine monatlichen Sparraten bis zur Zuteilung pünktlich zahlt. Ferner werden dem Baugeschäfte die Zinsen für die veranlagte Summe im voraus auf 1 Jahr bezahlt. Unter Zugrundelegung eines normalen Bauspartarifes, meines veröffentlichten Haustypes und der Tatsache, daß ein schuldenfreies Grundstück vorhanden ist, hätte der Bauherr bei einer Baukostensumme von etwa 9000, RM. folgendes aufzubringen, und zwar für das erste Jahr bis zur Zuteilung dieser 9000,— RM.:

25% Sparanteil	2250,—	zu 4%	100,-
Zinsen für das Baugeschäft 9000,-		zu 8%	720,—
Bausparrate monatlich 18. – RM. × 12 Monate			216,—
			1036,—

Diese 1036, - RM. waren nur im ersten Jahre an Zinsen aufzubringen, so daß sich, da das Haus sofort gebaut und bezogen werden kann, in dieser Zeit die monatliche Miete auf etwa 86,— RM. stellen würde. Nach der Zuteilung der 9000,— RM., womit sämtliche Handwerkerforderungen befriedigt werden, also ab dem zweiten Jahre, würden nur noch die monatlichen Tilgungsraten an die Bausparkasse zu zahlen sein, die unter demselben Bausparvertrag wie oben nur 36,— RM. monatlich betragen würden. Nach etwa 18 Jahren wäre hierbei der Besitz vollkommen entschuldet.

Welcher von beiden Wegen am wirksamsten ist, möchte ich jedem einzelnen überlassen, da ganz persönliche Einstellungen dabei mitsprechen. Es sind aber zwei gangbare Wege, die zum Erfolge führen, indem sie dem einen ein eigenes Heim mit tragbaren Mieten und dem anderen Arbeit und Brot geben. Das Volksganze hat dabei den Hauptvorteil durch allgemeine innere Befriedigung.

Was vor allem noch dazu gehört, ist eine Portion Vertrauen: denn Vertrauen ist m. E. der Hauptfaktor zur Ankurbelung der Wirtschaft. Selbstverständlich liegt hier auch das Hauptaufgabengebiet des Architekten. Einmal in der Auswahl der Baugeschäfte, das zweite Mal in der Mittelsperson zwischen Auftraggeber und diesen Geschäften, und drittens in der besonders strengen Ueberwachung der Bauausführung, weil in diesen Fällen das Baugeschäft immer als Generalunternehmer auftreten muß.

Das billige Einfamilienhaus muß heute mit besonderer Sorgfalt durchdacht werden, denn es soll demselben Zweck dienen, wie das geräumige Landhaus, allen modernen Komfort in sich vereinen, den wirtschaftlichen, für den Kleinhausbewohner praktischen Grundriß in sich bergen. Es darf in seiner Gestaltung nicht als Nebensächlichkeit betrachtet werden, sondern es muß als Selbstzweck gestaltet werden, damit auch das investierte Kapital einen tatsächlichen Gegenwert hat und die Geldgeber wieder Vertrauen zu dem Kleinhause bekommen.

Und gerade dazu braucht man heute mehr denn je einen Architekten, wo es gilt Geld auf die wirtschaftlichste Art und Weise anzulegen. Jeder Architekt, der sich ernsthaft und eingehend mit diesem Gebiete befaßt, wird finden, welche Reize es in sich birgt und daß gerade zum Kleinhausbau reiche Erfahrungen gehören, die sich immer sofort im Grundriß zeigen, z. B. Anlegen eines Windfanges, Toilette im Erdgeschoß, Treppe vom Windfang aus begehbar, um eine evtl. Teilung in zwei Kleinwohnungen bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne weitere Unkosten zu ermöglichen usw. Gerade in diesen Kleinigkeiten, die keine Mehrkosten verursachen, liegen die Finessen eines Grundrisses, die das Bewohnen eines Hauses erst besonders angenehm machen.

In den Abbildungen zeige ich zwei Haustypen, die wohl überall zu den angegebenen Preisen, evtl. noch billiger, auszuführen sind. Der Typ mit dem flachen Dach und der dazugehörigen Variante stellt eine Gemeinschaftsarbeit mit Architekt Werner Grandmann, Stralsund, dar.

Alles Nähere ist aus der Baubeschreibung ersichtlich.

Meine Ausführungen mögen dazu dienen, den Entschluß zum Bauen auf Grund der gezeigten Wege und gemachten Vorschläge schon jetzt auszulösen, um damit praktisch, nutz- und arbeitbringend gewirkt zu haben.

Baubeschreibung:

Nur die Hälfte unterkellert. Kellermauerwerk aus Hintermauerungssteinen.

Geschoßmauerwerk aus 25 cm Frewen-Ziegeln oder 30 cm Hohlmauerwerk.

Decken frei gespannt als Kleine'sche Decken mit Isolierung, Estrich und Linoleumbelag in den Geschossen. Kehlbalkendecke und schräge Wandflächen ausgestakt und mit Torfoleumplatten isoliert.

Putz: Außen gefärbter Kalkmörtelputz, innen Wandputz, teils gefilzt.

Dach: Steildach Falzziegel, Flachdach Ruberoid auf gespundeter Schalung.

Fußböden: Keller Unterbeton mit Estrich, W.C., Küche und Bad Steinholz, Wohnräume Linoleum, Terrasse Plattenbelag.

Treppen: Außen Backsteinrollschicht, innen Holz.

Türen und Fenster: Alles Doppelfenster, Innentüren als Einhängetüren.

Wände: In den Wohnräumen tapeziert, Decken in Leimfarbe, Küche, Bad und W.C. 1.50 m hohen Oelsockel.

Ausstattung: Küche mit komb. Spültisch und Ausgußbecken, Gas- und Kohlenherd mit eingebautem Kessel für Etagenheizung. Alle Räume Heizkörper in entsprechender Größe, Bad mit Gas- oder Kohlenbadeofen. Zwei Toiletten.

Baukosten mit Steildach 8500,— RM.

Umbauter Raum	331,— cbm
Bebaute Fläche	53,93 qm
Wohnfläche	80,70 qm

Baukosten mit Flachdach 9300,— RM.

Umbauter Raum	362,86 cbm
Bebaute Fläche	51,70 qm
Wohnfläche	77,85 qm

Baukosten für Variante mit Steildach 7500,— RM.

Umbauter Raum	283,56 cbm
Bebaute Fläche	51,70 qm
Wohnfläche	69,60 qm

SÄUREFESTE BETONANSTRICHE.

Von Dr. W. Aulich, Stellawerk AG., Breslau 18

Anmerkung der Schriftleitung: In Nummer 47, Seite 359 des Jahrganges 1931 dieser Zeitung haben wir einen Aufsatz über dasselbe Thema veröffentlicht. Nachfolgende Zeilen sind uns kurze Zeit nach Erscheinen des Artikels zugegangen, aus Platzmangel können wir aber erst jetzt eine Veröffentlichung vornehmen. U

Die Ausführungen in dem vorgenannten Artikel werden zweifellos vielen Interessenten wertvolle Hinweise gewesen sein, wie man Betonbauwerke vor der Zerstörung durch aggressive Flüssigkeiten bewahren kann. Bei Beurteilung der vorgeschlagenen Maßnahmen darf aber nicht übersehen werden, welches die Grenzen der empfohlenen Schutzmittel sind, und so muß festgestellt werden, daß alle angegebenen Maßnahmen nur dann tatsächlichen Wert haben, wenn es sich um sehr schwache Beanspruchungen handelt.

Der Schutz eines Betons durch Anstrich in irgendeiner Form kann leicht dadurch unwirksam werden, daß die relativ dünne Deckschicht durch mechanische und thermische Beschädigungen an einer Stelle zerstört wird. In diesem Falle ist aber sofort der ungeschützte Beton freigelegt und die aggressiven Flüssigkeiten haben ungehindert Zutritt, um ihr Zerstörungswerk zu beginnen. Es ist ohne weiteres klar, daß der Stärke einer Anstrichschicht sehr enge Grenzen gesetzt sind, daß also selbst durch mehrfachen Anstrich die Aussichten auf erhöhten Schutz gegen mechanische Zerstörung nicht viel größer werden.

Ganz ähnlich liegt der Fall, wenn die zu erwartenden chemischen Beanspruchungen stärker sind. In diesem Falle wird ein stärkerer Anstrich auch wenig helfen.

Zusammenfassend muß also klar betont werden, daß der Schutz des Betons durch Anstriche nur als eine Maßnahme anzusehen ist, um etwaige Zerstörungen aufzuhalten. Diese Zweckbestimmung ergibt sich auch aus der Vorschrift, daß die Anstriche in längeren oder kürzeren Abständen erneuert werden müssen.

In allen Fällen, wo also stärkere Beanspruchungen vorliegen, wo mechanische Beschädigungen zu befürchten sind und wo die Pflege des Anstriches nicht möglich ist bzw. jedes Mal zu Betriebsstörungen führen würde, ist unbedingt zu empfehlen, einen besseren und weitergehenden Schutz zu wählen.

Dieser besteht in der Verwendung von keramischen Platten, mit denen die gefährdeten Beton-Bauwerke verkleidet werden. Die Platten werden in einem besonderen säurefesten Spezial-Mörtel vermauert, und es besteht so die Möglichkeit, den Beton absolut sicher gegen chemische Angriffe zu schützen. Diese Schutzverkleidungen des Betons sind in ihrer Haltbarkeit nahezu unbegrenzt, da sie sowohl den chemischen Einflüssen widerstehen, als auch gegen mechanische Beanspruchungen verhältnismäßig unempfindlich sind.

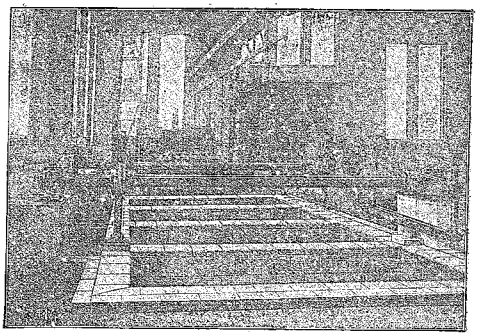

Betongruben für Salzsäure mit säurebeständigen Stellaplatten ausgekleidet.

Die obenstehend abgebildete Beizgrube ist z. B. aus Eisenbeton hergestellt und dann mit Stellaplatten verkleidet worden.

Die fortschreitenden Verbesserungen auf dem Gebiete des Säureschutzes geben heute die Möglichkeit, fast gegen jede Beanspruchung ein geeignetes Material zu liefern, und erfahrene Fachfirmen stehen Interessenten gern mit ihrem Rat zur Verfügung.

AUS DER SCHIEDSGERICHTSPRAXIS.

Vorgang: Vergeben war die Herstellung des Straßenplanums für eine Chaussee, die teilweise im Zuge einer alten Landstraße mit Bäumen und einem Feldbahngleis eines Industrieunternehmens lag. Zur Herstellung des Planums mußten die Bäume entfernt und — nach den Regeln der Technik — auch die Stubben derselben gerodet werden. Das Gleis mußte seitlich abgelegt und nach Erledigung der Arbeit wieder aufgebracht werden. Als Vertragsgrundlage diente u. a. DIN 1961 (Allg. Vertragsbedingungen), aber nicht DIN 1962 (Erdarbeiten). Unternehmer hatte beim Bau angezeigt, daß die Arbeiten der Gleisbewegung und der Stubbenrodung, die im Vertrage nicht besonders aufgeführt wären, notwendig würden. Der Besteller lehnte eine Bezahlung unter Hinweis darauf ab, daß dem Unternehmer, der ortsansässig war, bei Vertragsschluß bereits die kommende Nebenarbeit bekannt sein mußte, die Kosten also in den Einheitspreisen einkalkuliert wären. Unternehmer habe auch Nutzen von dem Gleis gehabt, da er sein eigenes Transportgleis auf der anderen Straßenseite anslegte.

Erkenntnis: Auch bei weitherziger Auslegung des Kostenanschlages und der besonderen Bedingungen waren die Arbeiten nicht Teil des Vertrages. Nach der Verkehrssitte, die aus DIN 1962 C gefolgert werden konnte, auch wenn DIN 1962 nicht Vertragsteil war, zählen die strittigen Arbeiten nicht zu den unentgeltlichen Nebenleistungen, da Abs. d nur vereinzelte und kleine Bäume und Baumstümpfe betrifft.

Der Einwand, daß Unternehmer die Arbeiten voraussehen mußte, ist unbeachtlich, da Gleiches für den Besteller gilt, der nach der Verkehrssitte, charakterisiert durch DIN 1960 § 9 Abs. 1, gehalten war, die geforderte Leistung eindeutig zu beschreiben.

Somit stand dem Unternehmer nach DIN 1961 § 2 Abs. 4, letzter Satz eine Vergütung zu, weil die Arbeiten „für die Durchführung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen" (denn andernfalls hätte er die Durchführung verboten) und wegen Anzeige vor Beginn der Arbeiten erfolgt war. Nach BGB. § 632 galt die „übliche Vergütung" als vereinbart. Dr.-Ing. Leiner, Stolp-Ritzow.

Vorgang: In einem Streitfall verlangte eine Partei unter Bezug auf den Vertragsbestandteil DIN 1961 § 18 Ziffer 3 Schlichtung durch einen Unparteiischen. Die andere Partei verwies demgegenüber auf den Weg des Schiedsgerichtes. Sie habe an einer Schlichtung kein Interesse und lehne eine Beteiligung an den Kosten derselben ab. Die bereits benannte Person des Schlichters wurde nicht beanstandet.

Erkenntnis: Nach DIN 1961 § 18 Ziffer 3 kann jeder Teil die Schlichtung durch einen Unparteiischen verlangen. Die Anrufung eines Schlichters ist also für die Vertragsparteien vorerst etwas Freiwilliges. Verzichten beide Parteien darauf, so kann sofort die Bildung des Schiedsgerichtes bzw. die Klage vor den ordentlichen Gerichten beginnen. Äußert dagegen eine Partei den Wunsch nach Schlichtung, dann muß die Gegenpartei mitmachen und muß sich auch an den Kosten der Schlichtung beteiligen bzw. es haften beide Parteien gemeinsam für die Kosten. Eine andere Deutung ist ausgeschlossen, da dem Wort „verlangen" nur das „müssen" entspricht. Dr.-Ing. Leiner, Stolp-Ritzow.

Arbeitsbeschaffung und Straßenbau.

Von Baurat Dr.-Ing. Riepert.

Bei der vom Reichsausschuß der Kraftverkehrswirtschaft am 11. Juli in Berlin veranstalteten Kundgebung erstattete Baurat Dr.-Ing. Riepert ein aufschlußreiches Referat über „Arbeitsbeschaffung und Straßenbau", dessen Hauptgedanken wir nachstehend wiedergeben:

Der für Zwecke des Straßenbaues im Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung vorgesehene Betrag von 60 Millionen RM. ist ganz unzulänglich. Diese 60 Millionen bedeuten nicht etwa eine Belebung des Straßenbaues über ein normales oder auch nur über ein bescheidenes Straßenbauprogramm hinaus, sondern sie stellen einen winzigen Teil-Ausgleich dar für die ganz unerträgliche Drosselung, die der Straßenbau in den Etats der Wegeunterhaltungspflichtigen besonders für das laufende Jahr erfahren hat. Die Herunterdrückung auf etwa ¼ der Durchschnittsaufwendungen in den letzten Jahren bedeutet eine Preisgabe des deutschen Straßennetzes an den unaufhaltsamen Verfall und eine Vernichtung von Milliardenwerten der deutschen Volkswirtschaft. In dem Jahrzehnt 1914/24 ist ein Fehlbetrag an Straßenbau-Investierungen in Höhe von mehreren Milliarden Mark entstanden. Gerade jetzt ist die Stunde gekommen, bei Gelegenheit der Arbeitsbeschaffung die schweren Unterlassungen der Vergangenheit wenigstens teilweise wieder gut zu machen.

Die Voraussetzung, daß in finanziell bedrängten Zeiten Aufwendungen nur für wirklich produktive Zwecke erfolgen dürfen, ist beim Straßenbau gegeben. Ebenso die weitere Voraussetzung für eine staatliche Förderung von Arbeitsaufgaben: daß dabei möglichst viele Arbeitskräfte Beschäftigung finden und das möglichst ausschließlich deutsche Rohstoffe zur Verwendung kommen. Auch die letzte Voraussetzung, die Finanzierung, ist nicht unerfüllbar: Auf der Kraftfahrzeugsteuer und den Betriebsstoffabgaben, die grundsätzlich in vollem Umfang für den Straßenbau zur Verfügung gestellt werden müßten, läßt sich, da es sich hierbei um eine ziemlich konstante Finanzquelle handelt, eine Anleihe aufbauen, für die, wenn sie nicht sofort möglich erscheint, eine Ueberbrückung auf dem Wege gefunden werden kann, den man ja jetzt schon praktisch bei der Kreditübergabe über die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten geht.

Der Nutzen einer solchen Straßenbau-Anleihe bzw. der zunächst überbrückenden Reichskredite hängt allerdings entscheidend davon ab, daß die aufkommenden Mittel nicht etwa zur Stopfung von Löchern in den Etats der Wegeunterhaltungspflichtigen verwendet werden, daß daraus auch nicht etwa Zinszahlungen und Tilgungen früherer Straßenbau-Anleihen erfolgen. Die Finanzschwierigkeiten aus zurückliegender Zeit müssen im Gegenteil unbedingt im Rahmen der ohnehin unvermeidlichen allgemeinen Sanierung bereinigt werden, und die Erträgnisse einer Straßenbau-Anleihe, sind ausschließlich für neue Arbeiten zu verwenden.

Deshalb ist auch der bei den früheren Arbeitsbeschaffungsprogrammen beschrittene Weg der schlüsselmäßigen Verteilung solcher Gelder nicht gangbar. Das Geld muß unmittelbar, wie es jetzt wohl auch bei den 60 Millionen für den Straßenbau in Aussicht genommen ist, den auf die Produktivität der Arbeit und die Bonität ihrer Träger geprüften Aufgaben zugeführt werden.

Die Wirtschaftlichkeit solcher Straßenbauarbeiten für das Volksganze hängt nicht zum wenigsten davon ab, daß sie einer über Provinz- und Landesgrenzen hinausgehenden Planung sich einordnen. Die Träger der Arbeit, in der Regel wohl die Wegeunterhaltungspflichtigen, haben Sicherheit für Güte und besondere Eignung der Ausführung für den Kraftverkehr zu gewähren.

Wenn aus dem Kraftverkehr jährlich mehr als 500 Millionen Mark herausgeholt werden, so kann er eine entsprechende Gegenleistung in Gestalt eines brauchbaren Straßennetzes verlangen.

Eine weitere zusätzliche Hilfe für den Straßenbau könnte seitens der Bauwirtschaft durch eine jeilweise Kreditierung der Entgelte für Leistungen und Lieferungen gebracht werden. Dies zu tun, sind einzelne Zweige der Bauwirtschaft durchaus bereit. Es müßte allerdings den Erfolg einer Vermehrung des Arbeitsvolumens haben. Da dies die bisher bekannt gewordenen Bestimmungen aber kaum oder nicht nennenswert zulassen, wäre hier ein entsprechender Ausbau der Regierungsmaßnahmen erforderlich.

Der freiwillige Arbeitsdienst.

In einer Verordnung vom 16. Juli hat die Reichsregierung den freiwilligen Arbeitsdienst neu geordnet. Nach dem Inhalt der Verordnung müssen die Arbeiten des freiwilligen Arbeitsdienstes gemeinnützig und zusätzlich sein; sie dürfen nicht zu einer Verringerung der Arbeitsgelegenheiten auf dem freien Arbeitsmarkt führen. Träger der Arbeiten sind öffentliche Körperschaften oder sonstige Vereinigungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen. Diesen wird es auch obliegen, für das Vorhandensein von geeigneten Arbeiten zu sorgen. Als Träger des Dienstes kommen neben den Trägern der Arbeit die Vereinigungen in Betracht, die sich in besonderem Maße für die Betreuung der Arbeitsdienstwilligen eignen. Die Arbeitswilligen genießen die Vorteile der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes.

In erster Linie sollen junge Deutsche unter 25 Jahren bedacht werden, und zwar von diesen wieder besonders Arbeitslose, die aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Daneben kommen auch Nicht-Arbeitnehmer in besonderen Fällen in Betracht. Um eine möglichst einfache und sparsame Durchführung des freiwilligen Arbeitsdienstes sicherzustellen, werden die für diesen Zweck bereitstehenden Reichsmittel und Mittel der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (55 Mill. RM.) einheitlich zusammengefaßt und verwaltet. Um die einheitliche Leitung zu gewährleisten, wird die Reichsregierung einen Reichskommissar, der dem Reichsarbeitsminister untersteht, ernennen. Der Reichskommissar wird von Bezirkskommissaren unterstützt. Als Reichskommissar ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Dr. Syrup in Aussicht genommen. Ein neuer Behördenapparat wird nicht geschaffen, vielmehr stehen die Einrichtungen der Reichsanstalt zur Verfügung. Das Nähere wird durch eine Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers geregelt, die in Kürze erscheint.

Im Rundfunk sprach am 16. Juli Reichsarbeitsminister Schäffer über die neue Notverordnung. Er umriß den Begriff der neuen Einrichtung, wobei er die Gemeinnützigkeit und die Zusätzlichkeit der Arbeit besonders hervorhob. Der Arbeitsdienst erstreckt sich auf Arbeiten, die sonst weder jetzt noch in absehbarer Zeit vorgenommen werden könnten. Der von der Reichsregierung gestellte Leiter wird aufmerksam darüber wachen, daß die dem freiwilligen Arbeitsdienst gezogenen Grenzen eingehalten werden.

Arbeiten, die jenseits dieser Grenzen liegen, werden weder vom Reich, noch von der Reichsanstalt gefördert. Beispiele für die gedachten gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten sind: Die Anlage und Verbesserung von Dorfstraßen, Feld- und Waldwegen, die Ausrichtung kleiner Flußläufe, Befestigung und Schutz der Ufer von Bächen und Flüssen, Gewinnung und Verbesserung von Boden durch Kultivierung von Moor und Heide für Acker- und Gartenbau, Zuschüttung von Sümpfen und Altwässern, Aufforstung von Oedländern, ferner Abräumungsarbeiten zur Erschließung von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben, Planierung und Urbarmachung von Siedlungsgelände u. a. m.

Notstandsarbeiten als solche sind im allgemeinen nicht Gegenstand des freiwilligen Arbeitsdienstes, besonders nicht der Bau von Land- und Wasserstraßen, die Errichtung von Stauwerken, die Eindeichung, Entwässerungen und Bewässerungen in großem Umfange. Es wird aber unter Umständen zulässig und zweckmäßig sein, in räumlicher und zeitlicher Trennung zur Vorbereitung von Notstandsarbeiten Erdbewegungen im freiwilligen Arbeitsdienst zu bewirken.

Anmerk. d. Schriftl.: Das freie Baugewerbe steht dem freiwilligen Arbeitsdienst skeptisch gegenüber und die Verbände lehnen diese Regierungsmaßnahme ab. Es wird verlangt, mit den zur Verfügung stehenden Geldern durch das ordentliche Baugewerbe wertschaffende Arbeiten ausführen zu lassen.

Einschränkung der Gewerbefreiheit im Baugewerbe.

Der Deutsche Wirtschaftsbund für das Baugewerbe hat unter dem 24. Juni 1932 die nachstehende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium gerichtet:

„Der Arbeitsausschuß II des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zur Beratung der Frage einer gesetzlichen Einschränkung der gewerblichen Schwarzarbeit ist in seinem Gutachten (Tgb.-Nr. 562/32) zu der Auffassung gekommen, daß die unhaltbaren Zustände, die sich für das Gewerbe infolge der Ausdehnung der Schwarzarbeit ergeben haben, gesetzliche Maßnahmen erforderlich machen. Die Möglichkeit dazu hat der Arbeitsausschuß in einer entsprechenden Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung gesehen, und zwar schlägt er vor:

1. § 14 RVO wird wie folgt abgeändert:
„Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen will, muß der für den Ort nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde vor Beginn des Betriebes von seinem Vorhaben Anmeldung machen, gleichgültig, ob das Gewerbe dauernd oder nur vorübergehend selbständig betrieben werden soll. Die Anmeldung hat sich auch auf die Betriebsstätte zu beziehen. Der Wechsel der Betriebsstätte ist meldepflichtig.
Wer seinen selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes dauernd oder vorübergehend aufgeben oder dauernd oder vorübergehend an einen anderen zur Ausübung überlassen will, hat bei der nach Abs. 1 zuständigen Behörde den Betrieb abzumelden."
2. § 15 RVO Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Bei Bau- oder Baunebengewerben hat die Behörde zu prüfen, ob der Anmeldende die berufliche Eignung und Fähigkeiten besitzt.
Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Anmeldende die Meisterprüfung nach § 133 bestanden hat. Ist diese Prüfung nicht bestanden, so hat der Anmeldende sich einer formlosen Prüfung zu unterziehen.
Erfolgt die Zulassung, so erteilt die Behörde hierüber eine Bescheinigung (Gewerbeschein).
Für das Verfahren erhebt die Behörde eine Gebühr von dem Anmeldenden nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Diese Gebühr darf nicht weniger als 10 RM. und nicht mehr als 50 RM. betragen."
3. § 148 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
„Mit Geldstrafe von 10 bis 50 RM. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft:
1. Wer außer den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne die nach § 14 vorgeschriebene Anmeldung vorgenommen zu haben:
1a Wer die nach § 14 Abs. 2 verlangte Abmeldung unterläßt oder wer diese Abmeldung gemacht hat und dennoch das Gewerbe selbständig betreibt."

Eine Aenderung der Gewerbeordnung in vorstehendem Sinne würde zweifellos zur Einschränkung der bestehenden Mißstände beitragen, jedoch genügt sie u. E. nicht, um alle Unzulänglichkeiten der jetzigen gesetzlichen Regelung und die durch sie hervorgerufenen Mißstände zu beheben.

Die Eingabe wird noch weiter ausführlich begründet und der Reichswirtschaftsminister gebeten, die Vorschläge zu berücksichtigen.

Die Gemeindekammer zwingt zur Berücksichtigung des billigsten Angebots!

Es ist bekannt, daß das Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden beschnitten worden ist durch Schaffung der Gemeindekammern. Diese Kammern haben in jedem Falle die letzte Entscheidung zu treffen, wenn die Gemeindekörperschaften zu keiner Einigung kommen und die übergeordnete staatliche Aufsichtsbehörde den Spruch der Gemeindekammer verlangt.

Daß die Gemeindekammern auch im Verdingungswesen schon zu irgendwelchen Entscheidungen gezwungen worden wären, hatte man

bisher noch nicht gehört. Plötzlich aber kommt eine sehr beachtenswerte Mitteilung aus Sachsen. Sie betrifft einen Vorgang in einer erzgebirgischen Gemeinde, der um so bemerkenswerter ist, als es sich um die vielbeklagte Anerkennung und Verteidigung des Mindestpreisverfahrens handelt.

Der Sachverhalt ist kurz folgender: Die Gemeinde Bockwa hatte Arbeiten zu vergeben. Sie wurden ausgeschrieben. Es bewarben sich drei ortsansässige Unternehmer und eine Dresdner Firma. Die Angebote der ortsansässigen Meister waren um etwa 100% höher als das Angebot der auswärtigen Firma. Der Gemeinderat erörterte, als er sich über die Auftragserteilung schlüssig werden sollte, die Ursachen, weshalb die Angebote der örtlichen Anbieter höher sein mußten als diejenigen der Dresdner Firma. Es wurde festgestellt, daß die ersteren die erforderlichen Rohmaterialien und das Rüstzeug sich erst von dritter Seite besorgen müssen, während die auswärtige Firma das Rohmaterial selbst herstellt und auch in ausreichendem Maße Rüstzeug zur Verfügung hat. Die Gemeindeverordneten waren dafür, daß der Auftrag im Orte bleibe. Dem widersprach aber der Bürgermeister, und er betonte ausdrücklich:

Nach einer Entscheidung der Sächsischen Gemeindekammer aus dem Jahre 1931 haben die Gemeindeverwaltungen und insonderheit die Bürgermeister bei der Vergebung von Arbeiten darauf Bedacht zu nehmen, daß man in jedem Falle auf das billigste Angebot zukommt. Wenn also das Gemeindeverordneten-Kollegium beschließen sollte, daß der Auftrag nicht dem Mindestfordernden zu übertragen ist, würde von Seiten des Bürgermeisters gegen diesen Beschluß Einspruch zu erheben und die Gemeindekammer zu einer letztinstanzlichen Entscheidung anzurufen sein.

Da die Gemeindeverordneten die Sache nicht auf die Spitze treiben wollten, weil sie sich überzeugt hatten, daß die Gemeindekammer tatsächlich die Anweisung zur Berücksichtigung des Mindestfordernden gegeben hat, beschloß man, die Vergebung des Auftrages vorläufig auszusetzen und mit den örtlichen Anbietern Verhandlungen wegen der Ermäßigung der Angebote zu führen.

Nun besteht aber die Gefahr, daß die Dresdner Firma hiergegen Einspruch erhebt, bei der Gemeindekammer vorstellig wird und hier verlangt, daß der Auftrag nach dem Ergebnis der ursprünglichen Angebote dem mindestfordernden Anbieter übertragen wird. — —

Wir wollen davon absehen, die Anweisung der Gemeindekammer zu kritisieren. Aber wir halten es für dringend notwendig, daß das Sächsische Wirtschaftsministerium sich unverzüglich orientiert, inwieweit die Gemeindekammer ihre Befugnisse überschritten hat. Wenn schon der Staat sich irgendwelche Einmischungen in die Submissionspraxis vorbehalten hat, so darf man doch wohl von ihm verlangen, daß er sich von offenbaren Knebelungen fernhält und sich bemüht, das Submissionsverfahren so handhaben zu lassen, wie es die Reichsverdingungsordnung für Bauleistungen vorsieht.

Wichtig wird jetzt sein, daß man die Spruchpraxis der Gemeindekammern in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden usw. daraufhin nachprüft, ob in ihr etwa gleiche oder ähnliche Anmaßungen vorliegen, zu denen die Gemeindekammern kein Recht haben. D.

Dazu schreibt uns ein Kollege aus Preußen:

„Es befremdet mich, daß untergeordnete Kammern sich ohne weiteres über die mit soviel Arbeit ins Leben gerufene Verdingungsordnung hinwegsetzen können, da dieselbe doch Allgemeingut werden sollte. Indes wundert es mich, daß ortsansässige Baufirmen noch einmal so teuer sind wie die Firma aus Dresden, welche im übrigen durchaus kein Recht auf den Zuschlag haben dürfte. Das Nichtvorhandensein des Rüstzeuges und der Ankauf der Materialien kann für die ortsansässigen Firmen noch lange nicht eine so wesentliche Differenz ausmachen. Ich nehme vielmehr an, daß lediglich Arbeitsbeschaffungsdrang und Aufhalten der Pleite auf einige Zeit das billigste Angebot zu Wege gebracht hat, denn es ist ja schließlich den Zahlen egal, in welcher Höhe sie Unterbietung präsentieren." W. F.

Von der vorstädtischen Kleinsiedlung.

Weitere 25 Millionen Reichsmark.

Die Reichsregierung hat sich entschlossen, das mit großem Erfolg begonnene Werk der vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose fortzuführen und hat zu diesem Zwecke dem Reichskommissar für die vorstädtische Kleinsiedlung für das Rechnungsjahr 1932 einen weiteren Betrag von 25 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig hat sie den Reichskommissar, Regierungspräsidenten Dr. Saaßen, beauftragt, sein Amt noch bis zum 31. Juli 1932 weiterzuführen, um den mit den neuen Mitteln durchzuführenden zweiten Bauabschnitt zu organisieren. Am 31. Juli 1932 werden die Geschäfte des Reichskommissars auf den Reichsarbeitsminister übergeleitet.

Die neuen Richtlinien für den zweiten Abschnitt der Stadtrandsiedlung.

Ueber die Fortführung der Kleinsiedlung wird im einzelnen u. a. folgendes mitgeteilt:

I. Verteilung der neuen Mittel.

Auf Grund der inzwischen von den Ländern angeforderten Verteilungsvorschläge werden die als Träger des Verfahrens für den zweiten Bauabschnitt in Frage kommenden Gemeinden und Gemeindeverbände bis zum 10. Juli einen Vorbescheid über die Höhe der ihnen zugeteilten Mittel erhalten. Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Jahreszeit können nur solche Siedlungsvorhaben berücksichtigt werden, für die die Landbeschaffung und damit die alsbaldige Aufnahme der Arbeiten gesichert ist.

II. Die neuen Richtlinien und Verfahrensvorschriften.

Die Richtlinien und Verfahrensvorschriften für den zweiten Bauabschnitt sind unter möglichster Ausnutzung der bei der bisherigen Arbeit gewonnenen Erfahrungen und unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der als Träger der praktischen Arbeit in Frage kommenden Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen aufgestellt worden. Die Erleichterungen gegenüber den bisherigen Vorschriften für den 1. Bauabschnitt betreffen in der Hauptsache die finanziellen Verpflichtungen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und die Einschaltung von Einzelsiedlern und Siedlergemeinschaften.

1. Erleichterung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

An die Stelle der bisher verlangten Bürgschaft für das Darlehen im Falle der Uebertragung der Trägerschaft auf ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen tritt in Zukunft nur eine Gewährleistung für die Durchführung und Fertigstellung des Siedlungsvorhabens nach Maßgabe der genehmigten Pläne sowie für die ordnungsmäßige Verwendung und dingliche Sicherstellung des Reichsdarlehens. Auf diese Gewährleistung kann jedoch auf Antrag verzichtet werden, wenn das zum Träger bestimmte gemeinnützige Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen nach der Erklärung der zuständigen Landesbehörde die erforderliche bautechnische und finanzielle Zuverlässigkeit für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bietet.

2. Einschaltung der Einzelsiedler und Siedlergemeinschaften.

Die Einbeziehung der Einzelsiedler und rechtsfähigen Siedlergemeinschaften erfolgt durch Ermächtigung der Träger (Gemeinden und Gemeindeverbände oder gemeinnützige Siedlungsunternehmungen), das ihnen gewährte Reichsdarlehen, soweit sie die Siedlungsvorhaben nicht selbst durchführen wollen, an Einzelsiedler oder rechtsfähige Siedlergemeinschaften, die bereits über den erforderlichen Grund und Boden verfügen, weiterzugeben.

3. Baukostenhöchstbetrag.

Dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche auf Erhöhung des Baukostenhöchstbetrages von 3000 RM. konnte nicht entsprochen werden, da die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, daß es in Anbetracht der inzwischen eingetretenen Senkung der Preise für Baumaterialien und Bauarbeiterlöhne möglich ist, im Rahmen dieses Höchstbetrages ein Haus zu errichten, das dem Wohnbedürfnis der in Frage kommenden Siedlerkreise entspricht. Die für den ersten Bauabschnitt genehmigten Baupläne werden daher allgemein auf Grund der bisherigen Erfahrungen einer Nachprüfung unterzogen und vor allem den erhöhten Mindestraumgrößen der neuen Verfahrensvorschriften angepaßt werden müssen.

4. Besondere Vorteile für kinderreiche Siedler.

Die Unterbringung kinderreicher Familien stieß infolge ihres erhöhten Raumbedürfnisses bisher vielerorts auf Schwierigkeiten. Zu ihrer Behebung sehen die neuen Richtlinien für Siedler mit vier und mehr Kindern einen Baukostenzuschuß von 120,— RM. an Stelle des bisherigen Mietzuschusses für die ersten drei Jahre von je 40,— RM., und für Siedler mit sechs und mehr Kindern daneben eine Erhöhung der Baukosten auf 3500 RM. und die Gewährung eines zusätzlichen Reichsdarlehns bis zu 500,— RM. vor; Bedingung für letzteres ist selbstverständlich eine entsprechende Vergrößerung des betreffenden Bauvorhabens.

5. Dezentralisierung des Verfahrens.

Die bisher beim Reichskommissar zentralisierte Prüfung der Siedlungspläne ist für den zweiten Bauabschnitt den Landeszentralbehörden oder den von ihnen zu bestimmenden Stellen übertragen worden, die über die von den Trägern einzureichenden Anträge, soweit sie den neuen Richtlinien und Verfahrensvorschriften entsprechen, selbständig zu entscheiden haben. Lediglich die formale Bewilligung des Reichsdarlehns wird auch in Zukunft durch den Reichskommissar bzw. nach dem 1. August durch den Reichsarbeitsminister erfolgen.

6. Bereitstellung von Kleingärten.

Auch für die Bereitstellung von Kleingärten sind neue Mittel eingestellt worden, mit deren Hilfe die gesamte Bedarfsanmeldung der Gemeinden und Gemeindeverbände befriedigt werden kann.

7. Umfang des II. Bauabschnittes.

Bei einer entsprechenden Beschleunigung der Arbeit bei allen bei der Durchführung beteiligten Behörden wird es möglich sein, auch den zweiten Bauabschnitt noch in diesem Jahre zur Durchführung zu bringen und damit die Vorteile des Siedlungswerkes weiteren 8000 Kleinsiedlern und 30 000 Kleingärtnern zugute kommen zu lassen, nachdem mit den Mitteln des ersten Bauabschnittes rund 18 000 vorstädtische Kleinsiedlungen und rund 52 000 Kleingärten gefördert werden konnten.

Wiederaufbau der Bauwirtschaft.

Nach Lausanne dürfte wohl ein neuer Abschnitt in der Wirtschaftsgeschichte eintreten, wobei für die Bauwelt nur dann neue Zukunftshoffnungen entstehen können, wenn mit dem alten System endgültig gebrochen wird. Ein Wiederaufbau der Bauwirtschaft kann nur durch die Privatinitiative erfolgen. Daher müssen zunächst mal sämtliche von den früheren Bonzen fast ohne Eigenkapital aufgezogenen gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften, welche zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe, Zinszuschüsse und Sanierungsbeiträge aus den Mitteln des Hauszinssteuer-Einkommens erhalten, sofort liquidiert und das Vermögen den betreffenden Gemeinden übereignet werden. Es würde zu weit führen, die Sünden und Fehler dieser Gesellschaften hier aufzuführen und die Vergeudung des Volksvermögens durch ihre Fehlinvestierungen nochmals zu geißeln, da sie in der Bauwelt allgemein bekannt sind.

Es wäre daher die höchste Zeit, daß solch staatliche, provinzielle oder städtische Siedlungs-Akt.-Ges. liquidiert würden, anstatt sie wie bisher mit den Millionen Hauszinssteuermitteln künstlich am Leben auf Kosten der Steuerzahler zu erhalten.

Sollten gar solche liquidationsreifen Gesellschaften die Absicht hegen, weiter zu bauen, und immer weitere Hauszinssteuermittel der Privatbauwirtschaft entziehen, so müssen sich sämtliche Verbände der Bauwirtschaft, zur Erhaltung ihrer eigenen Existenz, für die Beseitigung solcher Gesellschaften einsetzen. Nur durch Beseitigung dieser Schädlinge kann die Bauwirtschaft gesunden.

Es ist Aufgabe des Staates, die Arbeitslosigkeit zu mildern, und muß er zu diesem Zwecke Geld für Arbeitsbeschaffung zur Verfügung stellen. Es liegt in seiner Macht, eventuell durch Gesetz das private Kapital zu